

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

27. Verordnung vom 16.11.1822 publ. 28.11.1822

27) Regierungs = Bekanntmachung  
v. 16ten Novemb. 1822., publ. am  
28sten ejd.

Ausbehnung  
der Quarantai-  
ne = Anstalten.

Da sich nach eingegangenen Nachrichten die Pest auf der Insel Morea, so wie auf andern Inseln und Küsten des Archipelagus gezeiget hat, so sollen die von daher auf der Weser ankommenden Schiffe wie diejenigen, welche von den Africanischen Küsten und aus der Levante kommen, als aus der Pest verdächtigen und inficireten Gegenden kommend, behandelt und auf der Weser nicht zugelassen, sondern zuvor zur Abhaltung einer förmlichen Reinigungs = Quarantaine an eine ordentliche Reinigungs = Anstalt verwiesen werden.

Dagegen bleiben alle Schiffe, welche aus der Mittelländischen See kommen, einer strengen Observations = Quarantaine von 14 Tagen unterworfen, nach deren Ablauf, nach Maßgabe der sich bey der anderweiten Untersuchung ergebenden Umstände, über die Zulassung derselben entschieden werden soll.

Endlich sollen auch alle Schiffe, welche aus den Nord = Amerikanischen Häfen, besonders aus Newyork, New = Orleans, Savannah und Philadelphia, so wie von den West = Indischen Inseln kommen, nach wie vor, so gleich bey ihrer Ankunft, von der Quarantaine